

# **Ermessenrichtlinien und Standortkonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf dem Gebiet der Stadt Oerlinghausen**

## **I. Vorbemerkung:**

Die Stadt Oerlinghausen stellt mit diesem Konzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum in Oerlinghausen richtet. Dieses Konzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern und – schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

## **II. Ziel und Zweck**

Mit diesem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Alttextilcontainer in der Stadt Oerlinghausen werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt. Die Alttextilcontainer sollen im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt werden. Gleichzeitig soll eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) vermieden werden.

## **III. Standortauswahl**

Die Stadt Oerlinghausen stellt für das Aufstellen von gewerblichen und gemeinnützigen Alttextilcontainern ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische Verkehrsflächen zur Verfügung. Die Nutzung der Standplätze für Alttextilcontainern erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff des Straßen- und Wegerechts des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit der städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Alttextilcontainern außerhalb der in der Anlage dieses Konzeptes gelisteten Flächen ist ausgeschlossen.

Die Standorte wurden nach Kriterien ausgewählt, die für die Ermessenausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Diese Kriterien sind insbesondere:

- Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs
- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes einschließlich Schutz des/der Straßengrundes, -befestigung und Zubehörs
- Wahrung des Gemeingebrauchs der Verkehrsflächen durch unterschiedliche Nutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor übermäßiger Verunreinigung/Vermüllung, Lärm, Abgasen oder sonstige Störungen)
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Personen mit Handicap, Rollatoren, Rollstühlen und Kinderwagen
- Berücksichtigung der Belange des Straßen- und Stadtbildes im Hinblick auf die baugestalterische und städtebauliche Vorstellung mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes zusammengefasst. Die Gesamtzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (ca. 1.200 Einwohner/Standort). Die maximal aufzunehmenden Container je Standort sind ebenfalls dort festgelegt.

#### **IV. Rahmenbedingungen**

Die Sondernutzungserlaubnisse werden bis auf Widerruf (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW) maximal jedoch auf 3 Jahre erteilt.

Pro Aufstellort werden die in der Anlage angegebene maximale Anzahl an Container zugelassen.

Die Container müssen mit einer dauerhaften Beschriftung mit Nutzungshinweisen und Einwurfzeiten (werktags 8:00 - 13:00 & 15:00 – 19:00 Uhr), Sortierhinweisen, Firmenname, - logo und vollständigen und jederzeit erreichbaren Kontaktdaten kenntlich zu machen.

Die Container müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE-gekennzeichnet, in technisch einwandfreien Zustand sein und vom Aufsteller in diesem Zustand gehalten werden.

Die Container dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen.

Von anderen Wertstoffcontainern ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Die Leerung der Alttextilcontainer hat bedarfsgerecht auf Kosten des Erlaubnisnehmers so oft zu erfolgen, dass eine Überfüllung nicht eintritt, eine weitere Eingabe von Alttextilien jederzeit

ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Alttextilien neben die Container unterbleibt.

Die Entleerung hat nur werktags von 7:00 – 19:00 Uhr zu erfolgen. Es sind dabei auch Fehlwürfe, Sortierreste und sonstiger Abfall (**bspw. Sperrmüll, Elektroschrott, Hausmüll**) zu entsorgen und zu beseitigen, die um den Sammelcontainer herum liegen.

Der Erlaubnisnehmer hat bei der Leerung das in den Alttextilcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhaltes ist nicht zulässig.

Straßeneinrichtungen und öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegsschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmasten, andere Einbauten der Versorgungsbetriebe und Straßenbaulasträger sowie Bäume und Pflanzen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht beschädigt werden. Zu ihnen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Grundstückszuwegungen müssen jederzeit für Rettungs-, Brandschutz- und sonstige Sicherungsmaßnahmen frei bleiben und dürfen nicht behindert werden.

Im Falle von Baumaßnahmen oder Instandsetzungen an unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Alttextilcontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen.

Eine Verankerung bzw. Befestigung der Alttextilcontainer am Straßenkörper ist unzulässig.

Die Stadt Oerlinghausen ist berechtigt auch außerplanmäßige Entleerungen und/oder Reinigungen des jeweiligen Standplatzes einzufordern. Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Oerlinghausen vor.

Container mit fehlerhaften oder unvollständigen Angaben sowie Nichteinhaltung dieser Rahmenbedingungen werden auf Kosten des Aufstellers entfernt. Die durch die Stadt Oerlinghausen entfernten Container fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oerlinghausen.

Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis hat der Antragsteller seinen Sammelcontainer und ggfs. Zubehör unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt Oerlinghausen entfernten Container fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oerlinghausen.

Der Betreiber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb des Sammelcontainers und der Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks (Stellfläche) schuldhaft entstehen. Dies gilt auch für den unsachgemäßen Gebrauch des Sammelcontainers unabhängig vom Verursacher.

Die Höhe des Entgeltes für die Sondernutzung richtet sich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oerlinghausen in der jeweils geltenden Fassung.

Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den beantragten Standort.

Eine Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Umfirmierung erlischt die Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis, ein Recht auf Übergabe des Standplatzes an die neue Firma besteht nicht. Es ist eine neue Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 StrWG NRW zu beantragen.

## **V. Antragsverfahren**

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist für einen der Standorte unter Angabe der Anzahl der Container gemäß der Standortliste 2 Monate vor beabsichtigter Aufstellung per Mail an [steueramt@oerlinghausen.de](mailto:steueramt@oerlinghausen.de) oder schriftlich an die Stadt Oerlinghausen, Fachbereich 2 – Steueramt, Rathausplatz1, 33813 Oerlinghausen, zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, einschließlich Namen, Telefonnummer und Mailadresse der Kontaktperson auf die die Erlaubnis ausgestellt werden soll,
- Gewerbeanmeldung,
- Benennung der natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln, mit Telefonnummer und Mailadresse,
- Benennung des konkreten Standortes und der Anzahl für den der Antrag gilt,
- Fotos und technische Datenblätter sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer, weil die eingesetzten Container den gültigen EN/DIN-normen entsprechen müssen,
- eine Kopie der Bestätigung des Kreises Lippe über den Eingang der vollständigen Anzeige nach § 18 KrWG,
- Darlegung, wie die Sauberkeit des Standortes gewährleistet wird,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

## **VI. Auswahlverfahren**

Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standplätze wird bei gleicher Eignung möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

Die Stadt Oerlinghausen prüft die Anträge anhand der gemachten Angaben und der Darstellung der Sicherstellung des Leerungsrhythmus und Sicherstellung der Sauberkeit des Platzes. Unabhängig davon wird eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe hinsichtlich der Zulassung einer Sammlung nach §§ 17 und 18 KrWG eingeholt und in die Entscheidung mit einbezogen. Eine Ablehnung des Kreises Lippe hinsichtlich der Zulässigkeit führt zu einem Ausschluss bei der Vergabe eines Standplatzes.

Unvollständige Anträge werden abgewiesen.

Bleiben nach der gleichmäßigen Aufteilung Standplätze übrig, für die mehrere Anträge vorliegen, entscheidet das Los.

Sind alle Plätze vergeben, so besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines zusätzlichen über die Standortliste hinausgehenden Platzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Auswahlverfahren nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt.

## **VII. Übergangsregelung**

Das Verfahren nach VI. ist spätestens von acht Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom Rat der Stadt Oerlinghausen in öffentlicher Sitzung am 03.07.2025 beschlossen worden. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oerlinghausen, den 09.07.2025

**Anlage - Standortliste**

# Standortliste Alttextilcontainer

(Anlage zu den Ermessenrichtlinien und Standortkonzept für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf dem Gebiet der Stadt Oerlinghausen)

Nr.	Standort	Ortsteil	Flur	Nr.	Anzahl
1	Bahnhof Helpup, Am Sportplatz	Helpup	12	1524	2
2	Wellbachstr.	Lipperreihe	6	800	2
3	Unter der Howe, Parkplatz	Oerlinghausen	4	827	1
4	Am Kalkofen	Oerlinghausen	7	260	1
5	Breslauer Str. / Danziger Str.	Oerlinghausen	14	248	1
6	Bauhof, Ravensbergerstr. 20	Oerlinghausen	4	696	1
7	Netto, Adolf-Sültemeier-Str.	Südstadt	8	756	2
8	Sennestr., Parkplatz	Südstadt	10	787	1
9	Stukenbrocker Weg 42 / Hellweg	Südstadt	12	81	2
10	Florence-Nightingale-Str.	Südstadt	10	137	1
11	Am Iberg, Parkplatz	Währentrup	3	331	1

Nachrichtlich Standorte weiterer Alttextilcontainer, die sich auf privaten Flächen befinden:

- Bahnhofstraße 81, Edeka
- Pollmannsweg, Parkplatz

Die Stadt Oerlinghausen stellt einen Alttextilcontainer am Bauhof, Ravensbergerstr. 20, bereit.